

# Regelplan D II/6a

Verkehrsführung 5+1

fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn  
ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

## ↗ Anschluss an Regelplan D II/6b

- a) Querabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 9 m  
Verziehungsmaß 1:20  
gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake  
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**  
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**  
Leitbaken Abstand 9 m  
Verschwenkungsmaß 1:20  
gelbe Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Überleitung**  
Leitbaken Abstand 9 m  
Warnleuchte auf jeder Leitbake

**\*) beidseitige Aufstellung**  
**\*\*)** Leitbaken Abstand 18 m  
[ ] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 2) Entfall des Überholverbotes und Anpassung Z 501 ff. bei Nutzung des mittleren Fahrstreifens durch Lkw, Kom und Kombinationen
- 2) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 3) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- 4) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken, Abstand 9 m im Überleitungsbereich mit gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

[ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifen tafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzunehmen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m*

Projekt Nr.:	Plan Nr.:
Auftraggeber:	
Baumaßnahme:	
Baubeginn:	Bauende:

